

anatomische Anstalt abgegeben werden sollen, wenn nicht die Angehörigen die Zurückgabe des Körpers verlangen, und daß sie ihn dann auf einem besondern Platze des Gottesackers desjenigen Orts, wo die Hinrichtung erfolgte, zu begraben haben. Statt des Gottesackers des Ortes, wo die Hinrichtung erfolgte, habe ich bloß substituiert: des Ortes, wo das Ableben erfolgte. Es scheint mir mein Antrag eine Folge dessen, was zu Artikel 6. von uns beschlossen worden ist.

Königl. Commissair D. G r o ß: Dieser Artikel würde ebenfalls mit dem Beschlusse der Kammer zu dem 6. Artikel in Uebereinstimmung zu bringen sein. Was aber die Bemerkung des Secretair Harz betrifft in Rücksicht der Verbrecher, die vor dem Erkenntnisse im Gefängniß sterben, so gehört diese Bestimmung nicht in diesen Theil des Criminalgesetzbuches, sondern in das Gesetz über das Verfahren.

Referent Prinz J o h a n n: Ich habe nicht glauben können, daß es gegenwärtig die Meinung des Secretairs ist, diese Bestimmung im Criminalgesetzbuche mit anzuführen. Die Deputation meinte nur, daß alte Bestimmungen beibehalten werden müssen, wodurch auch vorgeschrieben wird, daß diejenigen Körper, die nicht brauchbar sind, begraben werden sollen, denn es können doch Fälle eintreten, z. B. Krankheiten, welche deren Brauchbarkeit ausschließen.

Secr. H a r z: Mein Wunsch war nur der, daß die Obriheiten nicht ungewiß sein sollten, ob jene Reskripte gelten oder nicht. Eine Verweisung darauf scheint mir also nöthig, weil hier die Ablieferung an die anatomische Anstalt von der Verurtheilung abhängig gemacht wird. Ich conformire mich übrigens mit der Meinung der Deputation, da auch ihr Vorschlag meinen Zweck erfüllt.

Der P r ä s i d e n t fragt: Ob die Kammer dies Amendement solchergestalt annehme? Es wird dasselbe einstimmig a n g e n o m m e n.

Bürgermeister R i t t e r s t ä d t: Ich erlaube mir hierbei eine Frage, welche jedoch mehr in das Gesetz über das Verfahren gehören dürfte. Es kommen häufig Fälle vor, wo es an Individuen fehlt, welche erbötig sind, die Beerdigung eines solchen Cadavers zu besorgen. Es würde daher zweckmäßig sein, auszusprechen, durch wen sie erfolgen soll, ob durch den Abdecker oder durch wen sonst.

Referent Prinz J o h a n n: Es scheint am Tage zu liegen, daß es die Familie ist, wenn sie ihn verlangt, oder die anatomische Anstalt, sonst ist es Sache der Obriheit.

Bürgermeister R i t t e r s t ä d t: Es fragt sich, wer die Beerdigung besorgen soll.

Bürgermeister H ü b l e r: Im ersten Falle die Familie, im zweiten die anatomische Anstalt.

v. P o s e r n: Es lassen sich auch dritte Fälle denken. Wenn ihn die anatomische Anstalt nicht brauchen kann, wer muß ihn dann begraben lassen?

Staatsminister v. R ö n n e r i g: Es ist dies eine Schwierigkeit, auf welche das Ministerium schon bei dem 6. Artikel aufmerksam gemacht hat. Hat sich die Kammer dennoch dafür entschieden, so muß sie wohl von der Ueberzeugung ausgegan-

gen sein, daß jene Bestimmung dem Volksgefühl nicht widerstreite und daher auch in der Ausführung auf keine Schwierigkeit stoßen werde.

v. P o s e r n: Es ist wünschenswerth, daß bei dem Verfahren Bestimmungen darüber getroffen werden; denn selbst bei Körpern von Selbstmördern kommen Fälle vor, wo die Obriheit keine Menschen findet, sie hereinzuschaffen, um Hülfe anzuwenden.

Bürgermeister W e h n e r: Es läßt sich wohl hierüber keine Bestimmung geben, da man wohl Niemanden zwingen kann, so ein Begräbniß zu besorgen. Es bleibt nichts Anderes übrig, als es dem Schicksal zu überlassen, wie die Obriheit sich aus der Verlegenheit heraushilft. Eine Bestimmung darüber wird weder hier, noch im Verfahren möglich sein.

Bürgermeister H ü b l e r: Nach der bisherigen Erfahrung ist noch kein Selbstmörder unbegraben geblieben, die Obriheit muß doch dafür sorgen.

Graf H o h e n t h a l: Es können doch Fälle vorkommen, wo, wenn ihn die Familie zurückfordert, Niemand das Begräbniß besorgen will. Und wenn er nicht auf das anatomische Theater gebracht werden kann, wer soll es dann besorgen?

Referent Prinz J o h a n n: In dem erstern Falle die Familie, und wenn der letzte Fall eintritt, entweder der Gerichtsdienner oder der Abdecker.

P r ä s i d e n t: Es ist noch die Frage auf die Annahme des Artikels 72. selbst zu richten, und ich frage die Kammer, ob sie ihn in der veränderten Masse annimmt? Wird einstimmig b e j a h t.

Referent Prinz J o h a n n trägt Artikel 73. vor, wie folgt:

„(c. Durch Zurücknahme der Anzeige.) Bei gesetzwidrigen Handlungen, wegen welcher nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person eine Untersuchung anzustellen ist, fällt bei der Zurücknahme einer solchen Anzeige die Bestrafung weg, insofern darüber noch nicht erkannt ist, oder nicht die gleichmäßige Anzeige einer andern ebenfalls dabei betheiligten Person noch vorliegt oder später angebracht wird.“

Hierbei hatten auf eine Anfrage der Deputation die Königl. Commissarien erklärt, daß die Kosten dem Kläger zur Last stellten, wodurch jedoch ein etwaiges Abkommen mit dem Beklagten nicht ausgeschlossen sei. —

Referent Prinz J o h a n n bemerkt, daß hierzu ein Amendement des Bürgermeister Bernhardi eingegangen sei; es geht dahin, daß die Anzeige zurückzunehmen so lange gestattet sein soll, so lange noch nicht das Urtheil publiziert ist. Die Deputation hat sich hiermit vereinigen können, daß anstatt der Worte „insofern darüber noch nicht erkannt ist“ es hieße: „insofern das Urtheil noch nicht publiziert ist.“

Staatsminister v. R ö n n e r i g: Wenn das Straferkenntniß schon publiziert ist, würde es bedenklich sein, da hierdurch Conzessionen veranlaßt werden könnten.

Bürgermeister B e r n h a r d i: Statt Urtheil wünschte ich gesetzt zu sehen: Erkenntniß, damit auch Decisa und Bescheide gefaßt werden. Mit der Fassung der Deputation bin ich vollkommen einverstanden, denn mein Zweck ist dadurch erreicht.